

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte (DSB)

Gesetzliche Verpflichtung

Die Anforderungen an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus den Artikeln 37 bis 39 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Welcher Handwerksbetrieb muss einen Datenschutzbeauftragten benennen?

Sind im Betrieb mindestens 10 Personen angestellt, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist ein DSB zu benennen. Als automatisierte Verarbeitung gelten z.B.:

- Nutzung digitaler Kundendateien.
- Verwendung von Kundendaten auf einem Tablet-PC oder Smartphone.

Für mehrere Standorte bzw. Filialen kann ein einziger DSB bestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Filialen nur so hoch sein darf, dass der DSB seine Aufgaben in jeder Filiale realistisch erfüllen kann.

Wer kann zum DSB benannt werden?

Der DSB kann sowohl ein Mitarbeiter des Betriebs (= interner DSB) oder ein außenstehender Dienstleister (= externer DSB) sein.

Unabhängig davon, ob es sich um einen internen oder externen DSB handelt, dürfen nur solche Personen bestellt werden, die

- fachliche Qualifikationen auf dem Gebiet des Datenschutzes besitzen (Datenschutzrecht und IT-Fachwissen) und
- bei der Aufgabenwahrnehmung in keinen Interessenskonflikt geraten können (Interessenskonflikte bestehen z.B. für Mitglieder der Geschäftsführung, Leiter der EDV oder der Personalabteilung, etc., da diese Personen für die Datenverarbeitung verantwortlich sind und sich als DSB selbst kontrollieren würden).

Welche Formalien sind zu beachten?

Eine bestimmte Form oder Dauer für die Bestellung sehen die gesetzlichen Regelungen nicht vor. Allein aus Nachweisgründen sollte die Bestellung in Textform erfolgen (siehe hierfür Muster im Anhang).

Nach der Bestellung sind jedoch neue Informationspflichten zu beachten:

- Die Kontaktdaten des DSB (z.B. E-Mail-Adresse, Durchwahlnummer, etc.) sind zu veröffentlichen (z.B. auf der Webseite des Betriebs).
- Die Kontaktdaten des DSB sind der jeweiligen Landesdatenschutzbehörde zu melden.

Wichtig ist, dass nur über die Kontaktdaten zu informieren ist. Dies umfasst nicht zwingend den Namen des DSB.

Praxistipp: Um den Umstellungsaufwand bei Bestellung eines neuen DSB möglichst gering zu halten und eine erneute Veröffentlichung und Meldung an die Aufsichtsbehörde zu vermeiden, sollten allgemeine Kontaktadressen wie z.B. datenschutzbeauftragter@xy-betrieb.de oder datenschutz@xy-betrieb.de verwendet werden.

Wie ist die Stellung eines DSB?

Ein DSB ist bezüglich seiner Aufgabenerfüllung weisungsunabhängig. Er berichtet unmittelbar der Geschäftsführung und ist bei allen datenschutzrechtlichen Themen frühzeitig einzubinden.

Ein interner DSB darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben weder abberufen noch benachteiligt werden. Für seine zusätzliche Funktion als DSB sind ihm die notwendige Zeit und Unterstützung (z.B. Fortbildung, Ausstattung) zu geben. Ein interner DSB unterliegt zudem einem besonderen Kündigungsschutz: Das Arbeitsverhältnis darf während der Tätigkeit als DSB und für ein Jahr danach nicht gekündigt werden, es sei denn, die Kündigung erfolgt aus wichtigem Grund.

Ein externer DSB gehört nicht dem Betrieb an. Infolgedessen gelten für ihn die besonderen Kündigungsschutzregeln nicht. Zudem kann der Dienstleistungsvertrag mit einem externen DSB grundsätzlich jederzeit gekündigt werden, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wird.

Welche Aufgaben hat ein DSB zu erfüllen?

Einem DSB obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung sowohl der Geschäftsführung als auch der Mitarbeiter zu allen Belangen des Datenschutzes.
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften.
- Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter.

- Beratung und Überwachung der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (siehe hierzu *Praxis Datenschutz* zu Dokumentationspflichten).
- Zusammenarbeit mit der Landesdatenschutz-aufsichtsbehörde.
- Ansprechpartner für externe und interne betroffene Personen zu allen Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

Welche Verantwortung trifft einen DSB?

Ein DSB ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben verantwortlich. Darüber hinausgehende Pflichten oder Haftungsrisiken bestehen nicht. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Geschäftsführung bleibt trotz Benennung eines DSB für das rechtmäßige Handeln des Betriebs in Datenschutzangelegenheiten verantwortlich. Einen DSB trifft insoweit lediglich die Pflicht zur ordnungsgemäßen Beratung.

Welche Folgen drohen bei Nichtbestellung?

Die DSGVO sieht im Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichtbestellung erhebliche Bußgelder vor (bis zu 10 Mio. Euro oder zwei Prozent des weltweiten Jahresumsatzes).